

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.08.2009

Steuerbegünstigung und Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanzierung in der betrieblichen Altersvorsorge

Kumulierung der SV-Beitragsfreiheit möglich

Aufgrund § 1a Abs. 1 BetrAVG haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 % der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung West – auch in den neuen Bundesländern – . Dies bedeutet nicht, dass die je nach Durchführungsweg damit verbundenen SV-Beitragsvorteile nur einmal in Anspruch genommen werden können. Die SV-Beitragspflicht ist für die Durchführungswege unterschiedlich geregelt. Nachfolgend sind die relevanten 3 Gruppen dargestellt. Je nach wirtschaftlicher Situation können die Arbeitnehmer die Gruppen kombinieren, so dass für verschiedene Umwandlungsbestandteile die SV-Beitragsfreiheit mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

Da der Umwandlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber gem. § 1a Abs. 1 BetrAVG nur bis zu 4 % der BBG geht, setzt die beitragsbegünstigte, darüber hinaus gehende Umwandlung das Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. der Betriebsparteien oder Tarifvertragsparteien voraus. Durch die volle Ausschöpfung der Kumulierungsmöglichkeit aufgrund einer fehlenden Obergrenze der SV-Beitragsfreiheit können jährlich 8 % der BBG sowie weitere 1.752 EUR, somit in 2009 insgesamt 6.936 EUR SV-beitragsfrei in die ergänzende Vorsorge durch Entgeltumwandlung investiert werden.

Die zur Kumulierung geeigneten Gruppen sind nachfolgend sowie in der Übersicht dargestellt. Die Kumulierung ist nicht innerhalb der einzelnen Gruppen möglich, sondern nur gruppenübergreifend.

1. (Alt-)Direktversicherung oder (Alt-)Pensionskasse, § 40 b EStG a.F.

Jährlich können insgesamt bis zu 1.752 EUR für Beiträge zu einer (Alt-)Direktversicherung oder/und (Alt-)Pensionskassenversorgung beitragsfrei aufgewendet werden; bei Durchschnittsbildung im Einzelfall bis 2.148 EUR, wenn der Durchschnittsbeitrag nicht über 1.752 EUR liegt. Bei Entgeltumwandlung ist Voraussetzung, dass nicht laufendes Entgelt, sondern Sonderzahlungen verwendet werden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) i.V.m. § 40 b EStG a.F.

Allerdings gilt diese 4 % Grenze auch für arbeitgeberfinanzierte Beiträge. Die volle Nutzung der SV-Freiheit durch Entgeltumwandlung setzt somit ein Fehlen von arbeitgeberfinanzierten Beitragsbestandteilen voraus.

Wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses über die Vervielfältigungsregel des § 40 b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. angewendet, ist der vervielfältigte, pauschalbesteuerte Betrag SV-beitragsfrei.

Wechselt der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres den Arbeitgeber, so kann nach den Lohnsteuerrichtlinien 2008 R 40b Nr. 1 Abs. 8 (LStR 2008) im Rahmen einer Altzusage die Pauschalierungsgrenze gemäß § 40 b Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. (d.h. 1.752 EUR) sowohl beim alten Arbeitgeber als auch beim neuen Arbeitgeber genutzt werden. Die SV-Beitragsfreiheit besteht ebenfalls in doppelter Hinsicht, wenn die oben dargestellten Voraussetzungen vorliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

2. Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge zu Pensionsfonds, Pensionskasse oder/und Direktversicherung sind nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu insgesamt 4 % der BBG lohnsteuerfrei. Bei Neuzusagen ab 1.1.2005 ist die steuerfreie Beitragsleistung um einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich erhöht, sofern die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a.F. nicht anderweitig, z.B. in einer (Alt-)Direktversicherung genutzt wird. Die Beiträge sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis zu insgesamt 4 % der BBG SV-beitragsfrei gestellt. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 EUR ist stets SV-pflichtig – sofern er aus beitragspflichtigem Einkommen (d.h. unterhalb der BBG) stammt.

Auch diese Grenze gilt gleichermaßen für arbeitgeberfinanzierte Beiträge. Die Ausschöpfung der 4 % im Wege der Entgeltumwandlung setzt damit ein Fehlen von arbeitgeberfinanzierten Beitragsbestandteilen voraus.

Sofern bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Vervielfältigungsregel des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG angewendet wird, ist der vervielfältigte, steuerfreie Betrag nicht SV-beitragsfrei.

Beim Wechsel des Arbeitgebers während eines Kalenderjahres können die steuerlichen Höchstbeträge des § 3 Nr. 63 EStG sowohl beim alten Arbeitgeber als auch beim neuen Arbeitgeber die steuerlichen Höchstbeträge genutzt werden. Der Aufstockungsbetrag von 1.800 EUR steht allerdings auch hier nur zur Verfügung, sofern die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a.F. nicht anderweitig, z.B. in einer (Alt-)Direktversicherung genutzt wird. Diese doppelte Nutzung der steuerlichen Höchstbeiträge ist jedoch nicht möglich im Fall der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsübergangs nach § 613a BGB. Auch in der Sozialversicherung gilt die arbeitgeberbezogene Betrachtung, d.h. die SV-Beitragsfreiheit bis zu 4 % der BBG ist ebenfalls in doppelter Hinsicht gegeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV).

3. Pensionszusage oder Unterstützungskasse

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV können im Wege einer Entgeltumwandlung bis zu einer Höhe von 4 % der BBG beitragsfrei in eine Pensionszusage oder/und in eine Unterstützungskasse eingebracht werden. Vom Arbeitgeber geleistete Beiträge zu einer Pensionszusage oder/und Unterstützungskasse sind unbegrenzt SV-frei.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de